



Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit in den Berufsfachschulen für Pflege und Pflegefachhilfe in München

Förderjahr 2025

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen einen Personalkostenzuschuss für die Schulsozialarbeit in den Berufsfachschulen für Pflege und Pflegefachhilfe in München. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 29. November 2023 (Vollversammlung) sowie vom 24. Juli 2024 (Vollversammlung).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Berufsfachschulen für Pflege und Pflegefachhilfe in München, die zur Ausbildung von Pflegefachpersonen nach dem Pflegeberufegesetz zugelassen sind oder Ausbildungen nach der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSo Gesundheit vom 31. Mai 2022) zur*zum Pflegefachhelfer*in anbieten¹ und ihre Leistungen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München erbringen.

2. Voraussetzungen zur Umsetzung

- Die Stelle für Schulsozialarbeit ist mit einer*inem Sozialpädagogen*in (Bachelorabschluss) zu besetzen. Die Höhe der Vergütung der Mitarbeiter*in für Schulsozialarbeit muss mindestens nach Tarif des **TVöD Entgeltgruppe S 12** oder vergleichbarer Einwertung nach anderen Tarifverträgen erfolgen.
- Der Nachweis der entsprechenden Vergütung erfolgt über ein vorzulegendes Jahreslohnkonto (Aufstellung der monatlichen Lohnkosten plus Arbeitgeberanteil).
- Änderungen der Besetzung der Stelle für Schulsozialarbeit sind der Förderstelle (siehe Seite 3) **unverzüglich** mitzuteilen.
- Ein gegebenenfalls bereits bestehendes Konzept zur Schulsozialarbeit an Münchner Berufsfachschulen für Pflege ist mit Beantragung der Förderung einzureichen.

¹ Zukünftig: generalistische Pflegefachassistentenausbildung nach dem Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz)

- Die*der Sozialpädagog*in hat an Fachveranstaltungen der Förderstelle zur gemeinsamen Erstellung insbesondere von Konzepten für Schulsozialarbeit an Münchner Berufsfachschulen für Pflege teilzunehmen.
- Als Verwendungsnachweis ist ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit der*des Mitarbeiter*in sowie zu den Ergebnissen der Schulsozialarbeit vorzulegen, der die Anzahl der Interventionen umfasst zu:
 - individueller Förderung und Begleitung, hier gesondert nach Umgang mit schulischen und privaten Problemen, Organisation externer Unterstützung
 - Unterstützung von Migrant*innen und Förderung des kulturellen Austauschs
 - sozialpädagogischer Arbeit in Gruppen sowie
 - Zahl der betreuten Auszubildenden
 - Zahl der Ausbildungsabbrüche beziehungsweise -beendigungen im Förderzeitraum
 - Mitwirkung an Schulprogrammen und Schulentwicklung
 - Sonstiges, persönliche Einschätzung des Bedarfs an Schulsozialarbeit in der grundständigen Pflegeausbildung

3. Umfang der Förderung

Der Personalkostenzuschuss für die Stelle der Schulsozialarbeit wird im Jahr 2025 anhand der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (Stand zum 01.09.2024) gefördert.

Dabei wird ein Schlüssel von 1:200 Ausbildungsplätze für eine Vollzeitstelle (VZÄ) angesetzt. Bei mehr oder weniger Ausbildungsplätzen erfolgt ein entsprechend höherer oder niedrigerer Stellenanteil. Dabei erfolgt eine Auf- beziehungsweise Abrundung auf entsprechende Stellenanteile (beispielsweise: 236 Ausbildungsplätze ergibt aufgerundet 1,25 VZÄ oder 305 Ausbildungsplätze ergibt abgerundet 1,50 VZÄ).

Es wird mindestens eine halbe Stelle gefördert.

Der Personalkostenzuschuss beträgt jährlich bis zu 86.010 Euro für eine Vollzeitstelle als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der tatsächlichen Besetzung der Stelle(n) der Schulsozialarbeit.

Auswirkungen auf die tatsächliche Besetzung haben beispielsweise Fehlzeiten durch Krankheit (Ende der Lohnfortzahlung) oder die Änderung der Arbeitszeit der geförderten Stelle(n) der Schulsozialarbeit.

Der Zuschuss wird voraussichtlich in zwei Raten angewiesen.

Eine Förderung nach den oben genannten Voraussetzungen ist nur möglich, wenn die Schulsozialarbeit nicht von anderen Zuwendungsgeber*innen und weiteren Stellen bezuschusst oder finanziert wird.

4. Antragstellung und Verfahren

Der Antrag kann nur mit dem vorgesehenen Antragsformular für das Jahr 2025 bis **spätestens 31. März 2025** (Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München, **Ausschlussfrist**) gestellt werden.

Die Antragstellung in elektronischer Form (beispielsweise durch E-Mail) ist unzulässig. Der Antrag ist leserlich und vollständig ausgefüllt per Post, Fax (089 233-68494) oder persönlich zu stellen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt.

Anträge auf Förderung sind **vollständig und schriftlich** einzureichen bei:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
S-I-AP 4
St.-Martin-Straße 53
81669 München

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfängers*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfängers*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt die Zustimmung schriftlich mit dem Formular Anerkennung von Prüfungsrechten (Anlage zum Förderbescheid).

6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

München, den 14. November 2024

gez.
Helma Kriegisch